



FA 78 28.02.2018  
FA 85 14.03.2018  
FA 886 16.04.2018

## Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

### Urteil

4 O 148/17

Verkündet am 11.01.2018

— Böhnke, Justizsekretärin —  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Valentinskamp  
70, 20355 Hamburg

gegen

BHW Bausparkasse AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden, Lars Stoy, Lubahnstr. 2, 31789 Hameln

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hannover – 4. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Irskens  
als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 27.11.2017 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom

31.10./07.11.2008 über 130.000,- € ( ) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 15.06.2016 erloschen sind.

2. Im Übrigen wird die Klage - teils als unzulässig - abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Kläger begehren Feststellung, dass sie der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag aufgrund eines erklärten Widerrufs lediglich noch 114.449,75 € schulden, hilfsweise, dass sie keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr schulden. Ferner begehren sie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Geldbeträge, die seitens der Kläger zwischen dem 12.09.2017 und der Rechtskraft dieses Urteils an die Beklagte gezahlt wurden, nebst Nutzungersatz in Höhe von 5 Prozentpunkten, hilfsweise in Höhe von 2,5 Prozentpunkten jeweils über dem Basiszinssatz zurückzugewähren.

Am 31.10./07.11.2008 schlossen die Kläger und die Beklagte einen Darlehensvertrag mit der über ein grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen über einen Nominalbetrag von 130.000,00 € mit einem Zinssatz von nominal 5,61 %, effektiv 5,79 %-Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den in Kopie als Anlage K1 vorgelegten Darlehensvertrag (Anlagenband Kläger) Bezug genommen.

Der Darlehensvertrag enthielt folgende auszugsweise wiedergegebene Widerrufsbelehrung:

#### **„Widerrufsbelehrung**

**Jeder Darlehensnehmer/Gesamtschuldner kann seine auf den Abschluss dieses Vertrages gerichtete Willenserklärung auch ohne Begründung innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt einen Tag nachdem der/die Darlehensnehmer/Gesamtschuldner ein Exemplar der Widerrufsbelehrung erhalten hat/haben und eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die**

**BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, Telefax: 05151/18-3001, E-Mail: info@bhw.de“**

Mit Schreiben vom 15. Juni 2016 erklärten die Kläger den Widerruf des Darlehensvertrages.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 18. Juli 2016 die Rückabwicklung ab.

Die Kläger sind der Ansicht, die gesetzliche Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB a. F. habe nicht zu dem in § 355 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 a. F. bestimmten Zeitpunkt begonnen, da die Beklagte die Kläger nicht ordnungsgemäß über den Beginn der Widerrufsfrist belehrt hätte.

Die Kläger beantragen,

1. a) festzustellen, dass die Kläger zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche der Beklagten aus dem Rückgewährschuldverhältnis, das durch den Widerruf am 15.06.2016 aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 31.10./07.11.2008 über 130.000, € ( entstanden sind, sowie zur Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche der BEklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung (einschließlich etwaiger Nutzungswertersatzansprüche) wegen der Zahlungsansprüche der Beklagten aus dem vorgenannten Rückgewährschuldverhältnis hinsichtlich des Zeitraums bis zum 11.09.2017 vorbehaltlich der vom Klageantrag zu 2. umfassten Ansprüche der Kläger einen Betrag in Höhe von 114.449,75 € schulden;
- b) hilfsweise hinsichtlich des Klageantrags zu 1.a): festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 31.10./07.11.2008 über 130.000,- € ur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 15.06.2016 erloschen sind;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger sämtliche Geldbeträge nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten [hilfsweise: 2,5 Prozentpunkten] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Eingang auf dem Darlehenskonto zurückzugewähren, die zwischen dem 12.09.2017 und der Rechtskraft dieses Urteils [hilfsweise: zwischen dem Tag nach der mündlichen Verhandlung und dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils] auf das unter 1. genannte Darlehenskonto geflossen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Widerrufsbelehrung sei ordnungsgemäß. Des Weiteren sei das Widerrufsrecht der Klägerin verwirkt bzw. rechtsmissbräuchlich. Sie vertritt die Auffassung, dass die Berechnung der Ansprüche aus dem angeblichen Rückabwicklungsverhältnis fehlerhaft sei. Insbesondere müsste sie allenfalls die tatsächlich gezogenen Nutzungen herausgeben. Hierzu sei ein Margenbarwert unter Gegenüberstellung des Effektivzinssatzes des Zahlenstromes der von den Klägern geleisteten Leistungsraten und der Einstandssätze der Refinanzierung der Beklagten errechnen.

Ferner seien der Antrag zu 1.a) und der Hilfsantrag zu 1.b) jedenfalls unzulässig.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll vom 27. November 2017 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist nur teilweise zulässig und begründet.

Die Feststellungsklage in Form des in der mündlichen Verhandlung gestellten Feststellungsantrags zu 1. a) ist unzulässig. Es fehlt ein berechtigtes Interesse der Kläger an der beantragten Feststellung. Soweit der Antrag einen Anspruch aus den widerrufsbedingt entstandenen Rückgewährschuldverhältnissen ausschließen soll, soweit er den genannten Betrag übersteigt, fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse; die Beklagte berührt sich keiner Ansprüche auf Rückabwicklung, weil sie die Wirksamkeit des Widerrufs bestreitet (BGH, Urteil vom 16.5.2017 – XI ZR 586/15, NJW 2017, 2340, beck-online).

Der Hilfsantrag zu 1. b) ist demgegenüber zulässig. Die Kläger haben ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Dieses ist in Widerrufsfällen in der Regel gegeben, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Darlehensnehmer wegen seines Widerrufs vertragliche Erfüllungsansprüche leugnet und der Darlehensgeber sich jedoch dieser Ansprüche berührt (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15 –, juris, Rn.14). Ein Vorrang der Leistungsklage gilt nur dann, wenn der Darlehensnehmer die positive Feststellung begehrt, der Verbraucherdarlehensvertrag habe sich in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15 –, juris, Rn. 16).

Der Antrag zu 2. ist überwiegend unzulässig, da die Kläger spätestens im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der Lage wären, den Antrag zu beziffern. Dies ist lediglich in Bezug auf die ab der mündlichen Verhandlung geleisteten Raten nicht möglich.

Die insoweit zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Beklagte hat keinen Anspruch mehr auf die vertragsgemäßen Zins- und Tilgungsleistungen, da sich die Verträge durch den wirksamen Widerruf in Rückgewährschuldverhältnisse umgewandelt haben.

Den Klägern stand hinsichtlich des streitig gewordenen Verbraucherdarlehensvertrages ein Widerrufsrecht nach §§ 491 Abs. 1, 495 Abs. 1, 355 BGB a. F. zu, welches sie mit Schreiben vom 15. Juni 2016 wirksam ausgeübt haben.

Die Widerrufserklärung der Kläger ist auch rechtzeitig erfolgt, weil mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung der Lauf der Widerrufsfrist nicht begonnen hatte (§ 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a. F.).

Die Belehrung über das Widerrufsrecht war unzutreffend, weil sie die Kläger bei der Beurteilung, ab wann die Widerrufsfrist läuft, im Unklaren ließ.

Der mit dem Widerrufsrecht bezweckte Schutz des Verbrauchers erfordert eine umfassende, unmissverständliche und für den Verbraucher eindeutige Belehrung. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben. Er ist deshalb gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB auch über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren. Deren Lauf hängt bei einem Vertrag, der wie der streitgegenständliche Verbraucherdarlehensvertrag schriftlich abzuschließen ist (§ 492 BGB), davon ab, dass dem Verbraucher über die Widerrufsbelehrung hinaus auch eine Vertragsurkunde oder sein eigener schriftlicher Antrag im Original bzw. in Abschrift zur Verfügung gestellt wird (§ 355 Abs. 2 Satz 2 BGB). Der Widerrufsbelehrung muss bei Schriftform des Vertrages also eindeutig zu entnehmen sein, dass der Lauf der Widerrufsfrist zusätzlich zu dem Empfang der Widerrufsbelehrung voraussetzt, dass der Verbraucher im Besitz einer seine eigene Vertragserklärung enthaltenden Urkunde ist. Nur wenn der Verbraucher eine Vertragserklärung bereits abgegeben hat oder zumindest zeitgleich mit der Belehrung abgibt, wenn sich also die Belehrung auf eine konkrete Vertragserklärung des Verbrauchers bezieht, kann er die ihm eingeräumte Überlegungsfrist sachgerecht wahrnehmen (vgl. BGH, Urteil vom 10.3.2009, Az. XI ZR 33/08, juris, m. w. N.).

Diesen Anforderungen genügt die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung nicht. Sie belehrt die Kläger über den nach § 355 Abs. 2 BGB maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist nicht richtig, weil sie das unrichtige Verständnis nahelegt, die Widerrufsfrist beginne bereits einen Tag nach Zugang des mit der Widerrufsbelehrung versehenen Darlehensangebots der Beklagten zu laufen. Durch die Formulierung, die Widerrufsfrist beginne „einen Tag nachdem der Darlehensnehmer ein Exemplar der Widerrufsbelehrung erhalten hat und eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift

der Vertragsurkunde oder des Antrages ausgehändigt wurde“ entsteht aus der Sicht eines unbefangenen durchschnittlichen Kunden der Eindruck, diese Voraussetzungen seien bereits mit der Übermittlung des die Widerrufsbelehrung enthaltenden Vertragsantrages der Beklagten erfüllt und die Widerrufsfrist beginne ohne Rücksicht auf eine Vertragserklärung der Kläger bereits am Tag nach Zugang des Angebots der Beklagten zu laufen (vgl. BGH, a. a. O.).

Dies gilt umso mehr, als das Angebot der Beklagten mit „Darlehensvertrag“ überschrieben ist, sodass für den unbefangenen Leser der Eindruck entsteht, es handele sich bei dieser Urkunde unabhängig von der Annahmeerklärung der Kläger um die in der Widerrufsbelehrung genannte Vertragsurkunde, die den Klägern zur Verfügung gestellt wurde.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf die Fiktion des § 14 Abs. 1 der BGB-Info V in der vom 1. September 2002 bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung berufen.

Die Beklagte ist von diesem Muster in mehrfacher Hinsicht abgewichen. Sie hat die deutliche optische Trennung der Absätze zum Widerrufsrecht sowie zu den Widerrufsfolgen ebenso wenig übernommen wie die Zwischenüberschriften. Darüber hinaus hat sie die Belehrung zum Fristbeginn einer inhaltlichen Bearbeitung unterzogen und hinsichtlich der Widerrufsfolgen lediglich auf die sich aus der gesetzlichen Regelung ergebenden Rechtsfolgen verwiesen.

Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht weder gem. § 242 BGB in unzulässiger Weise ausgeübt, noch haben sie es gemäß § 242 BGB verwirkt.

Die Ausübung des Widerrufsrechts ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht allein deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie nicht durch den Schutzzweck des Verbraucherwiderrufsrechts, vor Übereilung zu schützen, motiviert ist.

Eine Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen. Aus der Entscheidung des Gesetzgebers, den Widerruf von jedem Begründungserfordernis freizuhalten, folgt jedoch, dass ein Verstoß gegen § 242 BGB nicht daraus hergeleitet werden kann, dass der vom Gesetzgeber mit der Einräumung des Widerrufsrechts intendierte Schutzzweck für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht leitend gewesen sei. Überlässt das Gesetz – wie das Fehlen einer Begründungspflicht zeigt – dem freien Willen des Verbrauchers, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragserklärung widerruft, kann nach dem Schutzzweck der das Widerrufsrecht gewährenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht auf eine Einschränkung des Widerrufsrechts nach § 242 BGB geschlossen werden (BGH, Urteil vom 12.07.2016, Az.: XI ZR 501/15, zitiert nach juris).

Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht auch nicht verwirkt.

Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, sodass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen (BGH, Urteil vom 12.7.2016, Az.: XI ZR 501/15, zitiert nach juris). Allein der bloße Zeitablauf kann aber unter keinen Umständen den Einwand der Verwirkung rechtfertigen (BGH NJW 1959, 1629; NJW 2002, 669, 670). Auch kann der Unternehmer allein aufgrund eines laufend vertragstreuen Verhaltens des Verbrauchers ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, der Verbraucher werde seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung nicht widerrufen, nicht bilden (BGH Urteil vom 12.07.2015, Az.: XI ZR 564/15, zitiert nach juris).

Bei der Erklärung des Widerrufs war der Darlehensvertrag noch nicht beendet; die Kläger hatten weder Zinsen noch Tilgung vollständig erbracht. Frühestens nach vollständiger Erfüllung beider Vertragsseiten hätte die Beklagte sich überhaupt darauf einrichten können und dürfen, dass die Kläger keine wie auch immer gearteten Ansprüche aus dem Darlehensvertrag oder auf Rückabwicklung des Darlehensvertrages geltend machen würden.

Soweit der Antrag zu 2. zulässig ist, ist er unbegründet. Denn ein Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, an die Kläger sämtliche Geldbeträge nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten [hilfsweise: 2,5 Prozentpunkten] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Eingang auf dem Darlehenskonto zurückzugewähren, die zwischen dem 12.09.2017 und der Rechtskraft dieses Urteils [hilfsweise: zwischen dem Tag nach der mündlichen Verhandlung und dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils] auf das unter 1. genannte Darlehenskonto geflossen sind, besteht nicht. Nach dem erklärten Widerruf erfolgt die Zahlung der vertraglich vereinbarten monatlichen Darlehensraten auf das sich zugunsten der Beklagten ergebende Rückabwicklungssaldo, mit dem die Zahlungen verrechnet werden (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 11.01.2017, Az. 3 U 289/16). Weshalb dies ab Anhängigkeit der Klage anders zu beurteilen sein sollte, ergibt sich aus der Klageschrift nicht, die hierzu keine Begründung enthält. Zudem schulden die Kläger nach der Umwandlung des Verbraucherdarlehensvertrages in ein Rückgewährschuldverhältnis grundsätzlich Wertersatz für die Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta gemäß § 346 Abs. 2 BGB. Wertersatz steht der Beklagten bis zur vollständigen Rückzahlung

des Darlehens in Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen auf den nach Anrechnung der weiter gezahlten monatlichen Raten jeweils verbleibenden Rückabwicklungssaldo zu (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 11.01.2017, Az. 3 U 289/16). Es dürfte für die Kläger daher ohnehin günstiger sein, durch Zahlung der weiteren Raten den weiter zu verzinsenden Rückabwicklungssaldo zu reduzieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

Irskens  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Hannover, 09.02.2018



Schreiber, Justizangestellte<sup>20</sup>  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

